



ENTWICKLUNGS-PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für

Vertragsnaturschutz Grünland

- Mähwiesen und Weiden -

Auflage 01/2008

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Januar 2008 VN_GMW_111201.doc

PAULa Grundsätze

des Landes Rheinland-Pfalz

für den

Vertragsnaturschutz Grünland

- Mähwiesen und Weiden -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit	
2.2	Nutzungszeiträume	2
2.3	Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung	
2.4	Düngung	4
2.5	Pflanzenschutz	
2.6	1 0	
2.7	Sonstige Vorgaben	5
3.	Zusatzmodule	5
3.1	Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung	5
3.2	Pflanzung von standortgerechten Bäumen	
3.3	Pflanzung von standortgerechten Sträuchern	
3.4	Anlage von Lesesteinhaufen	
3.5	Anlage von Vernässungsstellen	6
4.	Aufzeichnungspflicht	6
5.	Anlagen	6
5.1	Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten	
5.2	Aufzeichnungen Zusatzmodule	
5.3	Aufzeichnungen Maßnahmen	

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt des Lebensraumtyps Mähwiesen und Weiden. Durch extensive Bewirtschaftung soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu f\u00f6rdernden Fl\u00e4chen m\u00fcssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist.

2.2 Nutzungszeiträume

- Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben. In Höhenlagen ab 400 m über NN ist die Nutzung in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen.
- Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai bzw. in Höhenlagen ab 400 m über NN ab 15. Mai zulässig.
- Das M\u00e4hgut ist innerhalb von 14 Tagen, fr\u00fchestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fl\u00e4che zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu erm\u00f6glichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fl\u00e4che beginnend nach au\u00dcen durchgef\u00fchrt werden. Nach M\u00f6glichkeit sollte ein "Wildretter" eingesetzt und mit einem Balkenm\u00e4her gem\u00e4ht werden.
- Gestattet ist die die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.3) einzuhalten ist.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung

- Im Falle der ausschließlichen <u>Beweidung</u> ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,2 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.
- Im Falle der <u>Mähweidenutzung</u> oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,6 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Bei der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen darf der Viehbesatz 1,2 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) an jedem Tag des Zeitraumes vom 15. November bis 30. April nicht überschritten werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner	1,20	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,7 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 5,5 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

2.4 Düngung

- Die Stickstoffdüngung ist verboten.
- Phosphat und Kali dürfen entsprechend der Abfuhr durch die Ernteprodukte zugeführt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

Einen Überblick über die Nährstoffabfuhr bei Mahd ergibt die folgende Tabelle:

Ertrag dt TM/ha und Jahr	kg P2O5 /ha/Jahr	kg K2O /ha/ Jahr
1	0,7	2,5
20	14	50
30	21	75

Zur Bestimmung der Nährstoffabfuhr wird von der Wuchshöhe die Schnitthöhe abgezogen, z.B. 28 cm Wuchshöhe abzgl. 8 cm Schnitthöhe ergibt 20 cm Erntegut, dies entspricht 20 dt Trockenmasse-Abfuhr. In diesem Beispiel dürften somit 1,4 dt Phosphat-Kali (10 kg P2O5 und 25 kg K2O pro dt) jährlich gedüngt werden.

2.5 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.6 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

- Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.7 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten,
 Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als
 Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht zulässig.
- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Beund Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodule

3.1 Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung

- Für spezielle Artenschutzmaßnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag Sonderregelungen für den Bewirtschaftungszeitraum und / oder Teilflächenbewirtschaftung festgelegt. Diese Regelung kann sich auf die ganze Fläche oder auf Teilflächen beziehen. Der Zeitpunkt für den abweichenden Bewirtschaftungszeitraum beginnt grundsätzlich am 15. Juli. In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen festgelegt werden.
- Sofern es sich um Teilflächen handelt, müssen diese in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzt sein (z.B. durch Abpflocken).

3.2 Pflanzung von standortgerechten Bäumen

- Die Pflanzung von standortgerechten Bäumen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- Die Beschaffung der Bäume muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Bäume ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten. Ersatzpflanzungen abgestorbener Bäume sind durchzuführen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.
- Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen können in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmaßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

3.3 Pflanzung von standortgerechten Sträuchern

- Die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Beschaffung der Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Sträucher ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist eine Absicherung vorzunehmen.

3.4 Anlage von Lesesteinhaufen

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

3.5 Anlage von Vernässungsstellen

- Die Anlage von Vernässungsstellen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt. Die Ausgestaltung ist mit dem Fachberater abzustimmen.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den "Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz" in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

Stand Februar 2005 Landesliste

Äpfel	Relinda	Neue Poiteau
Börtlinger Weinapfel	Retina	Pastorenbirne (Flaschenbir-
Boikenapfel	Rheinischer Krummstiel	ne, Madame-schenkel)
Brauner Matapfel (Kohlapfel)	Rheinische Schafsnase	Petersbirne (Lorenzenbirne)
Brettacher	Rheinischer Winterrambur	Römische Schmalzbirne
Carpentin Renette	Riesenboiken	Saint Germain (Hermannsbir-
Champagner-Renette	Rote Sternrenette	ne)
Danziger Kantapfel	Roter Bellefleur (Siebenschlä-	Sommer – Apothekerbirne
Dülmener Herbstrosenapfel	fer)	(Pankratiusbirne)
Echter Winterstreifling	Roter Eiserapfel	Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
Edelborsdorfer	Roter Trierer Weinapfel	Sommer-Muskateller
Eifeler Rambur	Roter Winterstettiner	Sparbirne (Frauenschenkel,
Eisenapfel	Schöner aus Boskoop	Jakobsbirne, u.a.)
Erbachhofer Weinapfel	Schöner aus Nordhausen	Stuttgarter Geishirtle
Geflammter Kardinal	Schöner aus Wiltshire	Winter-Dechantsbirne (Win-
Gehrers Rambur	Weißer Klarapfel	terbergamotte)
Gelber Edelapfel	Weißer Matapfel	Wirtschaft-, Most-, Brennbir-
Gewürzluikenapfel	Weißer Wintertaffetapfel	nen
Goldrenette von Blenheim	Welschisner	Bayerische Weinbirne
Graue Französische Renette	Winter-Goldparmäne	Betzelsbirne Champagnar Brothirna
Graue Herbstrenette	Winter-Prinzenapfel	Champagner Bratbirne
Gravensteiner	Wöbers Rambour	Frankfurterbirne
Große Kasseler Renette	Zabergäu-Renette	Gelbe Wadelbirne
Großer Rheinischer Bohnap-	D:	Große Rommelter
fel	Birnen	Großer Katzenkopf
Harberts Renette	Tafelbirnen	Karcherbirne
Hilde	Amanlis Butterbirne	Knausbirne
Jakob Fischer	Blutbirne	Kuhfuß
Jakob Lebel	Boscs Flaschenbirne	Luxemburger Mostbirne
Kaiser Alexander	Doppelte Philippsbirne	Metzer Bratbirne
Kaiser Wilhelm	Frühe von Trévoux	Mollebusch
Kanada-Renette	Gellerts Butterbirne	Nägelschesbirne (Olivenbir-
Lohrer Rambur	Gräfin von Paris	ne, Kreppbirne, Streitbirne) Palmischbirne
Luxemburger Renette	Grüne Sommermagdalene	
Maunzenapfel	(Magdalenen-, Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)	Paulsbirne (Michelsbirne)
Mutterapfel	Gute Graue	Rote Bergamotte (Käsbirne) Schweizer Wasserbirne
Ontarioapfel	Harrow Sweet	
Osnabrücker Renette	Köstliche von Charneu(x)	Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zu-ckerbirne, u.
Prinzenapfel	Liegels Winterbutterbirne	a.)
Purpurroter Cousinot	Madame Verté	Wahlsche Schnapsbirne
Remo	Madallo volto	Weilersche Mostbirne

Welsche Bratbirne Valjevka, Esslinger Schecken

Wilde Eierbirne Wangenheimer Frühzwetsche Paulis

Wildling von Einsiedel Brennzwetschgen Teickners Schwarze Herzkir-

Wolfsbirne Haferpflaume (Krieche), ver- sche

schiedene Formen Sauerkirschen

Pflaumen, Zwetschgen, Mira- Löhrpflaume Ludwigs Frühe (Herzkirsche) bellen Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schwäbische Weinweichsel

wildpflaumen (Kirschpflaume, Schwäbische Weinweichsel

Bellamira Schlehe, Schlehenpflaume,

Bühler Frühzwetschge Ziparte, usw.) Sonstige Obstarten für Streu-

Emma Leppermann obstwiesen

Graf Althanns Reneklode Kirschen Essbare Eberesche (in Sor-

Große Grüne Reneklode Süßkirschen - Tafelkirschen ten)

Hanita Büttners Rote Knorpelkirsche Esskastanie (Sämlinge oder

Hauszwetschge Große Schwarze Knorpelkir- veredelte Sorten)

Jojo sche Mandel (in Sorten)

Haumüllers Mitteldicke Maulbeere, weiße und

Kirkes Pflaume

Mirabelle von Nancy

Hedelfinger Riesenkirsche

Kordia

Hadmulers Witterdicke

Schwarze

Mispel

Miragrande

Mordia

Mispel

Meckenheimer Frühe Rote

Mispel

Pfirsich, Aprikose (in Sorten)

Ontariopflaume
Schneiders Späte Knorpelkir- Quitte (in Sorten)

Opal Sche Spale Knorpeikir Gatto (in Corton)
Sche Speierling

Oullins Reneklode Stella Walnuss (Sämlinge oder ver-

Sanctus Hubertus Süßkirschen - Brennkirschen edelte Sorten)

The Czar Benjaminler
TOP 2000 Dollenseppler

5.2 Aufzeichnungen Zusatzmodule

MUSTER

Programmteil: Mähwiesen und Weiden Anschrift: Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-15-36/0 Schlag-Nr.: 3 Fläche/Teilfläche(n) [m²]: 3.212 m²/ a = 650 m²	Zusatzmodule: 650m²Abweichende Bewirtschaftszeiträume Pflanzung von standortgerechten Bäumen Anlage von Lesesteinhaufen Pflanzung von standortgerechten Sträuchern Anlage von Vernässungsstellen
Paulhausen, 30.10,2006	a: Teilfläche fest Mahd	* P P * P C C C C C C C C C C C C C C C
Ort, Datum Unterschrift des Teilneh	Edi Paulaner mers Berater	EPaulaner Unterschrift

Aufzeichnungen Zusatzmodule für PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Programmteil: Anschrift:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstüc		Anzahl	Zusatzmodul Abweichende Bewirtschaftungszeiträume Standortgerechte Bäume	Legende
Unternehmensnummer:	Fläche/Teilfläche(n) [m²]:				
Ort, Datum Unterschrift des Te	eilnehmers	Berater	Unterschrit	t	

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unterpohana ()	A l'(1 1 - 1	M	. (Folgondo V	orfahran etahan zur Augwah	d.				
Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Folgende Verfahren stehen zur Auswahl:						
Paula Paul				GA = Artenreiches Grünland						
Paulwinkel 1				GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden						
66666 Paulhausen	66666 Paulhausen				Mähwiesen und Weiden			O		
33605 40 20000				GUAA =	GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland					
Schlagnummer(n)	Fläche	Verfah- ren 1)	Mahd		Beweidung Pflegem			Pflegemaß	nahmen	
Flächennachweis Agrarförderung			Datum	Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	An- zahl Stück	Vieh- ein- heiten RGV	Datum	Art der Pflege	
1, 2, 3	2,5 ha	GMW	17.06.2007					02.03.2007	abschleppen mit Wiesenhexe	
4	0,65 ha	GK	23.06.2007					04.03.2007	Nachsaat mit Vredo	
7, 8	3,2 ha	GA		1.06 10.08. 2007	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9			
5	1,2 ha	GUAA						16.06.	Mahd	
3 (Zusatzmodul)		GMW						08.03.2007	Pflanzung von Bäumen, Sträu- chern, sowie An- lage von Lese- steinhaufen Anlage Vernäs- sungstelle	
3 (Zusatzmodul)	650 m²	GMW	04.07.2007 Teilfläche							

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Folgende Verfahren stehen zur Auswahl:					
				GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland					
Schlagnummer(n) Fläche Verfah- Mahd ren 1)				Beweidung		Pflegema	ßnahmen		
Flächennachweis Agrarförderung		Ten	Datum	Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	An- zahl Stück	Vieh- ein- heiten RGV	Datum	Art der Pflege

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt

